

 Thomas Sakschewski | Claudia Winkelmann

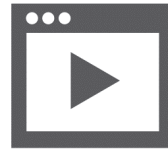
# Hygienekonzepte für die Veranstaltungsbranche

Empfehlungen für Betreiber, Behörden  
und Veranstalter

## Hygienekonzepte für die Veranstaltungsbranche

**Mehr zu diesem Titel**

**... finden Sie in der  
Beuth-Mediathek**



Zu vielen neuen Publikationen bietet der Beuth Verlag nützliches Zusatzmaterial im Internet an, das Ihnen kostenlos bereitgestellt wird. Art und Umfang des Zusatzmaterials – seien es Checklisten, Excel-Hilfen, Audiodateien etc. – sind jeweils abgestimmt auf die individuellen Besonderheiten der Primär-Publikationen.

Für den erstmaligen Zugriff auf die Beuth-Mediathek müssen Sie sich einmalig kostenlos registrieren. Zum Freischalten des Zusatzmaterials für diese Publikation gehen Sie bitte ins Internet unter

**[www.beuth-mediathek.de](http://www.beuth-mediathek.de)**

und geben Sie den folgenden Media-Code in das Feld „Media-Code eingeben und registrieren“ ein:

**M316003056**

Sie erhalten Ihren Nutzernamen und das Passwort per E-Mail und können damit nach dem Log-in über „Meine Inhalte“ auf alle für Sie freigeschalteten Zusatzmaterialien zugreifen.

Der Media-Code muss nur bei der ersten Freischaltung der Publikation eingegeben werden. Jeder weitere Zugriff erfolgt über das Log-In.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in der Beuth-Mediathek.

Ihr Beuth Verlag

Hinweis: Der Media-Code wurde individuell für Sie als Erwerber dieser Publikation erzeugt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Mit Zurückziehung dieses Buches wird auch der damit verbundene Media-Code ungültig.

## **Hygienekonzepte für die Veranstaltungsbranche**

**(Leerseite)**



Prof. Thomas Sakschewski  
Prof. Dr. Claudia Winkelmann

# **Hygienekonzepte für die Veranstaltungsbranche**

Empfehlungen für Betreiber,  
Behörden und Veranstalter

1. Auflage 2023

Herausgeber:  
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Beuth Verlag GmbH · Berlin · Wien · Zürich

Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

© 2023 Beuth Verlag GmbH

**Berlin · Wien · Zürich**

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Telefon: +49 30 58885700-00

Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

E-Mail: [kundenservice@beuth.de](mailto:kundenservice@beuth.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

© für DIN-Normen DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin.

Die im Werk enthaltenen Inhalte wurden von Verfasser und Verlag sorgfältig erarbeitet und geprüft. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts wird gleichwohl nicht übernommen. Mit Ausnahme von Schäden, die aus Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit resultieren, haftet der Verlag nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verlages zurückzuführen sind. Für Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit haftet der Verlag nach gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Maßgebend für das Anwenden jeder in diesem Werk erläuterten oder zitierten Norm ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum. Den aktuellen Stand zu jeder DIN-Norm können Sie im Webshop des Beuth Verlags unter [www.beuth.de](http://www.beuth.de) abfragen. Dort finden Sie insbesondere etwaige Berichtigungen und Warnvermerke, welche bei der Anwendung der jeweiligen Norm unbedingt zu beachten sind.

Titelbild: © Anton.Matushchak, Nutzung unter Lizenz von stock.adobe.com

Satz: Beuth Verlag GmbH, Berlin

Druck: Drukarnia Skleniarz, Kraków

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier nach DIN EN ISO 9706

ISBN 978-3-410-31600-8

ISBN (E-Book) 978-3-410-31601-5

## Autorenporträts

**Thomas Sakschewski** ist Professor für Veranstaltungsmanagement und -technik an der Beuth Hochschule für Technik Berlin. Er studierte Psychologie und Betriebswirtschaft (MA) und ist seit 1994 in verantwortlichen Positionen als Ausstellungsmacher und Projektmanager mit unterschiedlichen Aufgabefeldern wie Veranstaltungsleitung, Projektleitung oder Technische Leitung für verschiedene Auftraggeber in Berlin tätig gewesen. Er ist Autor zahlreicher Publikationen im Themenkreis Veranstaltungsmanagement – Technische Fachplanung, Verantwortung und Anforderungen“ oder das Standardwerk „Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen“.



**Claudia Winkelmann** promovierte an der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald. Sie ist Schwerpunktprofessorin für Qualitätsgesicherte Strukturentwicklung in Studium und Lehre mit wissenschaftlicher Gesamtleitung des Bereichs Weiterbildung sowie Professorin für Betriebswirtschaft und Management im Gesundheits- und Sozialwesen an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin. Davor war sie Studiendekanin an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Sie forscht zur flächendeckenden Gesundheitsversorgung Hochbetagter, zur Haptik und zu Zukunftsmodellen der Arbeit. Sie engagiert sich in medizinischen Fachgesellschaften und als wissenschaftliche Beirätin medizinischer Fachjournals und Verlage.



**Gunnar Grün** promovierte an der Fakultät Bauingenieurwissenschaften der Universität Stuttgart in Kooperation mit dem Fraunhofer-Institut für Bauphysik im Themenbereich raumklimatischer Komfort in Flugzeugkabinen als Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes. Er ist Professor für Bauphysik an der Universität Stuttgart, Institut für Akustik und Bauphysik, und stellvertretender Institutsleiter des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik. Davor war er u. a. Professor für Systemintegration effiziente Gebäude an der Technischen Hochschule Nürnberg mit Tätigkeit am Energie Campus Nürnberg. Sein Bauingenieurstudium absolvierte er an der Universität Stuttgart sowie an der University of Calgary, Kanada.



## Vorwort

Was folgt auf eine Krise? Die Verdrängung, das Lernen oder nach Murphys Law nur die nächste Krise?

Schon beginnen die Bilder für die allermeisten zu verblassen. Schemenhaft bleibt die Erinnerung an geschlossene Theater, verschobene Konzerte und Kontaktbeschränkungen:

Frühjahr 2020 die ersten „Corona-Fälle“, Schließungen und Auszeit.

Frühjahr 2021 bereits viele Erfahrungen mit dem Lockdown, Teil-Lockdown und Verordnungen. Verordnungen, die Veranstaltungen verbieten und eine ganze Branche von Wachstum auf Stillstand, von kultureller Vielfalt zum Ausstand und von Recruiting auf Kurzarbeit setzten.

Frühjahr 2022 erste Lichtblicke und die zögerliche Rückkehr der Besuchenden zu Konzerten, erst Open Air, dann auch Indoor. Die erste Spielsaison auf den Bühnen, fast schon mit etwas wie neuer Normalität, mit Abstand noch und ohne das intensive Zusammenspiel der Darstellenden und meist auch ohne einen auf der Bühne inszenierten Chor. Im Publikum noch Abstand und FFP2-Maske, später fielen auch diese Maßnahmen.

Im Frühjahr 2023 beschäftigen neue Krisen die Veranstalter und Betreiber. Das Publikum bleibt aus. Nur zögerlich kehrt es zurück in Konzerthäuser, Theater und Spielstätten. Die Energiekosten explodieren und die Veranstalter senken die Raumtemperaturen, es wird kälter für Besuchende und Beschäftigte. Die morgendlichen Meldungen vom Krieg im Osten haben die Arithmetik der Inzidenzzahlen, R-Werte und Todesfälle durch oder mit Corona abgelöst.

Das Buch „Hygienekonzepte für die Veranstaltungsbranche – Empfehlungen für Betreiber, Behörden und Veranstalter“ ist Ergebnis des Forschungsprojekts Hygieia. Das Hygieia-Team hatte gemeinsam mit Kooperationspartnern im Zeitraum von Frühjahr 2021 bis Frühjahr 2023 zu Infektionsschutz und Hygienekonzepten in der Veranstaltungsbranche geforscht. Ziel war es, in Deutschland die unterschiedlichen Ansätze und Ideen zu Verantwortlichkeiten, Struktur und Maßnahmen zusammenzuführen, zu bewerten und zu vereinheitlichen. Die vollständige Vereinheitlichung bleibt ein Wunschgedanke, zu verschieden sind die Veranstaltungen, zu unterschiedlich die Rahmenbedingungen, auch die gesetzgeberischen, zu divers die Schutzziele. Daher wurde ein Modell entwickelt, in dem sich die Veranstaltungstypen darstellen lassen. Dieses Modell nennen wir Hygieia-Modell; ein dreidimensionales Modell, das die Maßnahmen (technisch, organisatorisch und

personenbezogen), die Schutzziele (Beschäftigte, Beteiligte und Besuchende) und das Setting als Kombination aus Raum (als Indoor, Outdoor) sowie aus Besuchenden (als Stehende, Sitzende oder sich Bewegende) berücksichtigt. Für jede der sich aus dem Setting ergebenden Veranstaltungen führt das Buch Empfehlungen geeigneter Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen für Beschäftigte, Beteiligte und Besuchende auf. Diese Empfehlungen wurden aus der Analyse bestehender, zumeist umgesetzter Hygienekonzepte von Veranstaltungen abgeleitet.

Darüber hinaus zeigt das Buch Gliederungsarten von Hygienekonzepten auf und beschreibt detailliert die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche von Hygienebeauftragten für Veranstaltungen. Mit der Referenz zu Hygienekonzepten aus dem Gesundheitswesen, dem Sport und der Gastronomie bzw. dem Tourismus bietet das Buch für alle Praktiker:innen Hilfestellungen und Anregungen zur Planung und Umsetzung von Hygienekonzepten auch außerhalb einer epidemischen Lage. Für Veranstalter und Betreiber, aber auch für Behörden können die nach Veranstaltungstypen gegliederten Tabellen und Checklisten eine wertvolle Handreichung zum Erstellen oder Bewerten von Hygienekonzepten sein.

Damit aus rohen Texten und ersten Ergebnissen der Feldforschung diese Handreichung entstehen konnte, haben viele Personen mitgewirkt. Unser besonderer Dank gilt daher dem Forschungsteam Tom Greber, Phillip Heine, Marcus Töpfer und Stephen Willaredt, dem assoziierten Partner Prof. Dr. Axel Kramer (KRINKO) sowie unseren Kooperationspartnern, clubcommission e. V., mediapool Veranstaltungsgesellschaft mbH, satis&fy AG und dem VPLT e. V.

Obwohl derzeit andere Krisen drängender erscheinen, sind wir überzeugt, dass das Buch *Hygienekonzepte für die Veranstaltungsbranche* den Veranstaltungsalldag vereinfacht und der Branche dient, denn Hygiene ist auch ohne Pandemie wichtig für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, der an einer Veranstaltung Beteiligten und der Besuchenden.

Berlin, Februar 2023

Prof. Thomas Sakschewski

Prof. Dr. Claudia Winkelmann

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                        |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Autorenporträts</b> .....                                                           | V   |
| <b>Vorwort</b> .....                                                                   | VII |
| <b>1 Gesetzliche Grundlagen</b> .....                                                  | 1   |
| 1.1 Bundesgesetze .....                                                                | 1   |
| 1.2 Landesverordnungen .....                                                           | 8   |
| 1.3 Allgemeine Empfehlungen .....                                                      | 16  |
| 1.4 Literatur .....                                                                    | 18  |
| <b>2 Vergleich zu anderen Branchen</b> .....                                           | 19  |
| 2.1 Hygienemaßnahmen und Infektionsschutz im Rahmen der<br>Gesundheitsversorgung ..... | 19  |
| 2.1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen .....                                              | 19  |
| 2.1.2 Qualifikation und Verantwortlichkeiten .....                                     | 24  |
| 2.1.3 Relevante Maßnahmen der Basishygiene .....                                       | 26  |
| 2.1.4 Hygieneplan .....                                                                | 30  |
| 2.1.5 Reinigung und Desinfektion .....                                                 | 31  |
| 2.1.6 Aufbereitung von Medizinprodukten und anderen Produkten ...                      | 34  |
| 2.2 Hygienemaßnahmen und Infektionsschutz in Gastronomie und<br>Tourismus .....        | 36  |
| 2.2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen .....                                              | 36  |
| 2.2.2 Qualifikation und Anforderungen .....                                            | 39  |
| 2.2.3 Relevante Maßnahmen der Basishygiene .....                                       | 42  |
| 2.2.4 Hygienekonzept .....                                                             | 45  |
| 2.3 Hygienemaßnahmen und Infektionsschutz bei Sportvereinen ..                         | 56  |
| 2.4 Literatur .....                                                                    | 62  |
| <b>3 Anforderungen und Verantwortlichkeit</b> .....                                    | 69  |
| 3.1 Erstellung .....                                                                   | 72  |
| 3.2 Maßnahmenplanung .....                                                             | 75  |
| 3.3 Umsetzungskontrolle .....                                                          | 83  |
| 3.4 Wirksamkeitskontrolle .....                                                        | 87  |
| 3.5 Akzeptanz von Maßnahmen .....                                                      | 94  |
| 3.6 Prüfung der Maßnahmen .....                                                        | 103 |
| 3.7 Anforderungen an Lüftung und Luftreinigung .....                                   | 105 |
| 3.7.1 Raumluftechnische Anlagen .....                                                  | 106 |
| 3.7.2 Raumlufthereinigung .....                                                        | 107 |

|          |                                                                              |            |
|----------|------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.7.3    | Projektbeispiel Hy4HoGa: Lüftung und mobile Luftreiniger in Restaurants..... | 117        |
| 3.7.4    | Projektbeispiel CineCov: Lüftung und Luftreinigung in Kinosälen .....        | 120        |
| 3.8      | Literatur.....                                                               | 125        |
| <b>4</b> | <b>Qualifikation von Hygienebeauftragten für Veranstaltungen ...</b>         | <b>129</b> |
| 4.1      | Rolle.....                                                                   | 129        |
| 4.2      | Aufgaben.....                                                                | 137        |
| 4.3      | Verantwortungsbereich .....                                                  | 145        |
| 4.4      | Qualifizierung und Fachkenntnisse.....                                       | 145        |
| 4.5      | Literatur.....                                                               | 150        |
| <b>5</b> | <b>Aufbau und Inhalt eines Hygienekonzepts .....</b>                         | <b>151</b> |
| 5.1      | Gliederung.....                                                              | 155        |
| 5.2      | Schutzziel .....                                                             | 163        |
| 5.2.1    | Beschäftigte .....                                                           | 163        |
| 5.2.2    | Beteiligte.....                                                              | 164        |
| 5.2.3    | Besuchende .....                                                             | 166        |
| 5.3      | Maßnahmen .....                                                              | 166        |
| 5.3.1    | Technik .....                                                                | 167        |
| 5.3.2    | Organisation.....                                                            | 168        |
| 5.3.3    | Personenbezogene Maßnahmen.....                                              | 168        |
| 5.4      | Setting.....                                                                 | 168        |
| 5.4.1    | Raum .....                                                                   | 170        |
| 5.4.2    | Veranstaltungsformat .....                                                   | 174        |
| 5.5      | Literatur.....                                                               | 181        |
| <b>6</b> | <b>Handlungsempfehlungen .....</b>                                           | <b>183</b> |
| 6.1      | Room-Indoor-Sitting (R <sub>ISI</sub> ) .....                                | 184        |
| 6.1.1    | R <sub>ISI</sub> – Beschäftigte .....                                        | 185        |
| 6.1.2    | R <sub>ISI</sub> – Beteiligte.....                                           | 192        |
| 6.1.3    | R <sub>ISI</sub> – Besuchende.....                                           | 197        |
| 6.2      | Room-Indoor-Standing (R <sub>IST</sub> ).....                                | 202        |
| 6.2.1    | R <sub>IST</sub> – Beschäftigte .....                                        | 202        |
| 6.2.2    | R <sub>IST</sub> – Beteiligte.....                                           | 209        |
| 6.2.3    | R <sub>IST</sub> – Besuchende .....                                          | 214        |
| 6.3      | Room-Indoor-Moving (R <sub>IM</sub> ).....                                   | 219        |
| 6.3.1    | R <sub>IM</sub> – Beschäftigte .....                                         | 220        |
| 6.3.2    | R <sub>IM</sub> – Beteiligte.....                                            | 225        |
| 6.3.3    | R <sub>IM</sub> – Besuchende.....                                            | 228        |

|                                |                                     |            |
|--------------------------------|-------------------------------------|------------|
| 6.4                            | Room-Outdoor-Sitting ( $R_{OSI}$ )  | 232        |
| 6.4.1                          | $R_{OSI}$ – Beschäftigte            | 232        |
| 6.4.2                          | $R_{OSI}$ – Beteiligte              | 237        |
| 6.4.3                          | $R_{OSI}$ – Besuchende              | 242        |
| 6.5                            | Room-Outdoor-Standing ( $R_{OST}$ ) | 246        |
| 6.5.1                          | $R_{OST}$ – Beschäftigte            | 246        |
| 6.5.2                          | $R_{OST}$ – Beteiligte              | 251        |
| 6.5.3                          | $R_{OST}$ – Besuchende              | 256        |
| 6.6                            | Room-Outdoor-Moving ( $R_{OM}$ )    | 260        |
| 6.6.1                          | $R_{OM}$ – Beschäftigte             | 260        |
| 6.6.2                          | $R_{OM}$ – Beteiligte               | 265        |
| 6.6.3                          | $R_{OM}$ – Besuchende               | 270        |
| <b>Verzeichnis der Exkurse</b> |                                     | <b>274</b> |
| <b>Stichwortverzeichnis</b>    |                                     | <b>275</b> |

**(Leerseite)**

# 1 Gesetzliche Grundlagen

Mit Redaktionsstand Frühjahr 2023 laufen die letzten Maßnahmenverordnungen der Länder aus. Rechtsgrundlage stellt damit das Infektionsschutzgesetz des Bundes dar. Gesetzliche Einschränkungen oder Verpflichtungen zur Durchführung von spezifischen coronabezogenen Maßnahmen bei Veranstaltungen bzw. in Veranstaltungsstätten bestehen nicht mehr.

## 1.1 Bundesgesetze

### **Infektionsschutzgesetz**

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2020, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022, hat den Zweck, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Bundesgesetz regelt daher die Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzt:innen, Tierärzt:innen, von Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Akteuren (§ 1 Abs. 2 IfSG).

Im IfSG werden die Aufgaben des Robert Koch-Instituts (RKI) „als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen“ (§ 4 Abs. 1 IfSG) festgelegt sowie Voraussetzung für und Vorgehen bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite präzisiert. Aufgaben des RKI sind gem. § 4 Abs. 2 IfSG:

- Erstellung von Richtlinien, Empfehlungen, Merkblättern und sonstigen Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten,
- Auswertung von Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und meldepflichtigen Nachweisen von Krankheitserregern,
- Bereitstellung der Ergebnisse für andere Behörden,
- Periodische Veröffentlichung von infektionsepidemiologischen Auswertungen,
- Unterstützung der Länder und sonstigen Beteiligten bei ihren Aufgaben im Rahmen der epidemiologischen Überwachung.

Nach § 5 Abs. 1 IfSG obliegt es dem Deutschen Bundestag, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festzustellen und die Feststellung wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Voraussetzung für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite besteht, „wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil 1. die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder 2. eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet.“

Dem RKI kommt dementsprechend neben der Risikobewertung in einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Aufgabe zu, Hinweise zu Infektionsschutzmaßnahmen, Empfehlungen und Richtlinien z. B. auch in Bezug auf Veranstaltungen zu geben sowie die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und zwischen den Ländern und dem Bund sowie weiteren beteiligten Behörden und Stellen zu koordinieren. Das Bundesministerium für Gesundheit wird im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 2 ermächtigt,

- ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen zu treffen,
- ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung in ambulanten Praxen, Apotheken, Krankenhäusern, Laboren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und in sonstigen Gesundheitseinrichtungen in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Vorgaben vorzusehen,
- ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Vorgaben vorzusehen und
- Finanzhilfen für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem zur Verfügung zu stellen.

In den §§ 16, 17 IfSG werden Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten genannt. Gemäß § 16 Absatz 1 IfSG hat die zuständige Behörde bei Auftreten von Tatsachen, die zu einer übertragbaren Krankheit führen können, oder wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, notwendige Maßnahmen zur Abwendung von hierdurch drohenden Gefahren für Einzelne oder die Allgemeinheit zu treffen. Die zuständigen Behörden sind im Sinne des Gesetzes die Landesgesundheitsbehörden. Die Landesregierungen werden nach § 17 Abs. 4 ermächtigt, „durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.“ Dies stellt die allgemeine Rechtsgrundlage für Länderverordnungen dar. Wesentlich erweitert wurden die Rechte in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) mit dem Erlass des dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 18.11.2020 in den §§ 28a bis c sowie 32 IfSG. Gemäß § 32 IfSG können durch diese Maßnahmen die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person, der Freizügigkeit, der Versammlungsfreiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Brief- und Postgeheimnisses eingeschränkt werden.

In § 28a Abs. 1 IfSG werden die besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 präzisiert. Unter anderem können durch Landesregierungen folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
- Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises
- Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum
- Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen
- Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind
- Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen

- Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung
- Umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen
- Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften
- Untersagung oder Beschränkung von Reisen
- Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten
- Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen
- Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel
- Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können oder
- Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr

Während die aufgeführten besonderen Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG in Bezug auf Covid-19 nur gelten, wenn eine epidemische Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag festgestellt wurde, sind die in § 28b definierten Schutzmaßnahmen unabhängig von der Feststellung durch eine saisonal hohe Dynamik zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastrukturen begründet, aber bis zum 7. April 2023 befristet:

- Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs

- Masken- und Testnachweispflicht in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen oder anderen voll- oder teilstationären Einrichtungen sowie in ambulanten medizinischen Einrichtungen und Praxen für Beschäftigte und Besuchende

Gemäß § 28b Abs.4 IfSG können Landesregierungen auch ohne Feststellung einer epidemischen Lage nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag auf kommunaler Ebene besondere Maßnahmen einfordern, sofern in dem Land oder in der oder den konkret zu benennenden Gebietskörperschaften eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen Kritischen Infrastrukturen besteht und das Parlament des betroffenen Landes dies für das Land oder eine oder mehrere konkret zu benennende Gebietskörperschaften festgestellt hat. Ausdrücklich werden hier folgende Maßnahmen genannt:

- 1) Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) bei Veranstaltungen im Außenbereich, soweit ein Abstand von 1,5 m regelmäßig nicht eingehalten werden kann,
- 2) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen,
- 3) die Verpflichtung für den Groß- und Einzelhandel, für Betriebe, Einrichtungen, Gewerbe sowie Angebote und Veranstaltungen aus dem Freizeit-, Kultur- und Sportbereich für öffentlich zugängliche Innenräume, in denen sich mehrere Personen aufhalten, Hygienekonzepte zu erstellen, die die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln sowie Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Kontakte und Lüftungskonzepte vorsehen können,
- 4) die Anordnung eines Abstandsgebots mit einem Abstand von 1,5 m (Mindestabstand) im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen,
- 5) die Festlegung von Personenobergrenzen für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

### **Arbeitsschutzgesetz und Arbeitsschutzverordnung**

Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung, die Beschäftigten zu schützen, und muss alle erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung, der Tätigkeit und der zu berücksichtigenden Gefährdungsquellen treffen, um Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu beeinflussen. Dafür muss der Arbeitgeber (lt. § 3 Abs. 2 ArbSchG)

- für eine geeignete Organisation sorgen,
- die erforderlichen Mittel bereitstellen und
- Vorkehrungen treffen, sodass die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

Der Arbeitgeber ist durch das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, mit Maßnahmen des Arbeitsschutzes eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten zu erreichen. Die Maßnahmen müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft und an sich ändernde Gegebenheiten wie den dynamischen Verlauf während der Pandemie angepasst werden.

Die Gefährdungsbeurteilung ist für den Arbeitgeber verpflichtend (§ 5 Abs. 1 ArbSchG). Er muss die mit der Arbeit der Beschäftigten verbundenen Gefährdungen in dieser Beurteilung ermitteln und notwendige Maßnahmen ableiten. Das Infektionsrisiko stellt für die Beschäftigten eine Gefährdung dar, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten ist. Über das Risiko hat der Arbeitgeber zu informieren. Dies ist aus den Unterweisungspflichten gemäß § 12 ArbSchG ableitbar. Eine Unterweisung gemäß Arbeitsschutzgesetz beinhaltet Anweisungen und Erläuterungen, die auf den Arbeitsplatz bzw. den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisungen müssen nachvollziehbar und verständlich sein. Zu den Unterweisungsinhalten gehören auch die erforderlichen persönlichen Schutzmaßnahmen wie Abstand halten und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Erläuterung der allgemeinen Hygieneregeln und die Vermittlung von besonderen Maßnahmen bei einer Veranstaltung.

Im Zentrum der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) steht die Verpflichtung der Betriebe, ein betriebliches Hygienekonzept zu erstellen, in dem bewährte, praxisingerechte und bei Betrieben und Beschäftigten bekannte und akzeptierte

Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt sind und entsprechend umgesetzt werden sollen. Hierzu können neben Maßnahmen zur Umsetzung der AHA+L-Regel und dem Tragen von Schutzmasken auch die Verminderung betrieblicher Personenkontakte, z.B. durch die Reduzierung der gleichzeitigen Nutzung von Räumen und durch das Angebot an die Beschäftigten, im Homeoffice zu arbeiten, gehören. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bezieht sich in § 2 Abs. 1 ausdrücklich auf die Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes. Daraus leitet die Verordnung die Verpflichtung ab, in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Das betriebliche Hygienekonzept ist nicht nur am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeiten, sondern auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber gemäß § 2 Abs. 2 Corona-ArbSchV insbesondere die folgenden Maßnahmen zu prüfen:

- 1) die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen zwei Personen,
- 2) die Sicherstellung der Handhygiene,
- 3) die Einhaltung der Hust- und Niesetikette,
- 4) das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen,
- 5) die Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten,
- 6) das Angebot gegenüber Beschäftigten, geeignete Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen,
- 7) das Angebot an Beschäftigte, die nicht ausschließlich von zuhause arbeiten, zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos sich regelmäßig kostenfrei durch In-vitro-Diagnostika zu testen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung trat am 2. Februar 2023 außer Kraft.

1.2 Landesverordnungen

Tabelle 1: Übersicht der aktuellen Landesverordnungen (Stand Februar 2023)

| Bundesland        | Verordnung                                                                                                                                   | Regelungsgegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                   | Fassung                                                                                      | Außerkrafttreten |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Baden-Württemberg | Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) | Allgemeine Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlungen<br>Einrichtungen mit Maskenpflicht, Ausnahmen der Maskenpflicht<br>Ausnahmen der Testnachweispflicht<br>Verordnungsermächtigung zu Test- und Nachweis- sowie Absonderungspflichtigen<br>Zuständigkeiten<br>Ordnungswidrigkeiten | Vom 27. September 2022 (in der ab 30. November 2022 geltenden Fassung)                       | 31. Januar 2023  |
| Bayern            | Siebzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (17. BayIfSMV)                                                                     | Allgemeine Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlungen<br>Einrichtungen mit Maskenpflicht, Ausnahmen der Maskenpflicht<br>Ausnahmen der Testnachweispflicht<br>Ordnungswidrigkeiten                                                                                                    | Vom 30. September 2022, zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Januar 2023 geändert | 17. Februar 2023 |

| Bundesland  | Verordnung                                                                                                                                                                          | Regelungsgegenstand                                                                                                                                                                                                                                          | Fassung                                                                       | Außerkrafttreten |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Berlin      | Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Basis-schutzmaßnahmen-verordnung                                                                                              | Allgemeine Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlungen<br>Einrichtungen mit Maskenpflicht<br>Testnachweis und Testnachweispflicht<br>Maskenpflicht an Schulen<br>Regelungen zur Absonderung<br>Meldepflicht zugelasener Krankenhäuser<br>Ordnungswidrigkeiten | Vom 10. Januar 2023                                                           | 12. Februar 2023 |
| Brandenburg | Verordnung über befristete Maßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektions-schutzverordnung – SARS-CoV-2-IfSV) | Maskenpflicht und Ausnahmen<br>Testnachweispflicht und Ausnahmen<br>Bußgeldtatbestände                                                                                                                                                                       | Vom 27. September 2022, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2023 | 7. März 2023     |

| Bundesland | Verordnung                                                                                                                       | Regelungsgegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Fassung              | Außerkrafttreten |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------|
| Bremen     | Dritte Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Coronabasischutzmaßnahmenverordnung) | Maskenpflicht und Ausnahmen<br>Testnachweispflicht und Ausnahmen<br>Regelungen zur Absonderung<br>Ordnungswidrigkeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Vom 11. Oktober 2022 | 7. April 2023    |
| Hamburg    | Verordnung zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg                        | Allgemeine Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlungen<br>Begriffsbestimmungen<br>Maskenpflicht und Ausnahmen von der Maskenpflicht<br>Ausnahmen von der Testnachweispflicht<br>Regelungen zur und Pflichten während der Absonderung<br>Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Absonderung<br>Verarbeitung personenbezogener Daten<br>Einschränkung von Grundrechten<br>Ordnungswidrigkeiten | Vom 13. Januar 2023  | 31. Januar 2023  |

| Bundesland                      | Verordnung                                                                                                                                                                     | Regelungsgegenstand                                                                                                                                                                                                                                   | Fassung                   | Außerkrafttreten |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------|
| Hessen                          | Verordnung zum<br>Basisschutz der<br>Bevölkerung vor Infek-<br>tionen mit dem SARS-<br>CoV-2-Virus (Corona-<br>virus-Basisschutz-<br>maßnahmen –<br>verordnung –<br>CoBaSchuV) | Eigenverantwortliches<br>Handeln in der Pandemie<br>Regeln zur Verpflichtung zur<br>Testung und Verhalten bei<br>positivem Test-Ergebnis<br>Zuständigkeiten<br>Ordnungswidrigkeiten                                                                   | Vom 28. September<br>2022 | 7. April 2023    |
| Mecklen-<br>burg-<br>Vorpommern | Corona-Landesver-<br>ordnung Mecklenburg-<br>Vorpommern<br>(Corona-LVO M-V)                                                                                                    | Eigenverantwortliches<br>Handeln in der Pandemie<br>Begriffsbestimmungen<br>Isolation und Quarantäne<br>Öffentlicher Personennah-<br>verkehr<br>Testnachweispflicht und<br>Ausnahmen<br>Zuständigkeiten und<br>Ermächtigungen<br>Ordnungswidrigkeiten | Vom 26. September<br>2022 | 7. April 2023    |

| Bundesland     | Verordnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Regelungsgegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Fassung                                                                                   | Außerkraft-treten                                                            |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Nieder-sachsen | Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)<br>Niedersächsische Verordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsver-dächtigen Personen und deren Kontakt-personen (Nieder-sächsische SARS-CoV-2-Absonderungs-verordnung) | Allgemeine Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlungen<br>Mund-Nase-Bedeckung<br>Regelungen zur Testung, Testnachweis-pflicht und Ausnahmen<br>Testungen in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen, Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohn-gemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und ambulanten Pflege-diensten<br>Regelungen zu Kindertageseinrichtungen<br>Regelungen zu Justizvollzugsanstalten, Abschiebungseinrichtungen und Einrichtungen des Maßregelvollzugs<br>Regelungen zu Verkehrsmitteln des Personennahverkehrs<br>Ordnungswidrigkeiten<br>Absonderungsverordnung<br>Begriffsbestimmungen<br>Absonderung und Unterbrechung der Absonderung<br>Pflichten der zur Absonderung verpflichteten Personen<br>Ende der Absonderungspflicht | Corona-Verordnung: Vom 30. September 2022<br>Absonderungs-verordnung: Vom 24. Oktober 202 | Corona-Verordnung: Nicht genannt<br>Absonderungs-verordnung: 31. Januar 2023 |

| Bundesland      | Verordnung                                                                                       | Regelungsgegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Fassung                | Außerkrafttreten |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------|
| Rheinland-Pfalz | Vierunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (34. CoBeLVO)                     | Eigenverantwortliches Handeln und Begriffsbestimmungen<br>Maskenpflicht und Ausnahmen<br>Testpflicht und Ausnahmen<br>Organisatorische Maßnahmen<br>Erfassung von Behandlungskapazitäten<br>Regelungen zu besonderen Einrichtungen der Pflege, des Justizvollzugs<br>Allgemeinverfügungen<br>Ordnungswidrigkeiten               | Vom 30. September 2022 | 7. April 2023    |
| Saarland        | 2. Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie | Allgemeine Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlungen<br>Testungen<br>Sonderregeln für besondere Lebens- und Arbeitsbereiche wie Landesaufnahmestelle<br>Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflagestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie<br>Ordnungswidrigkeiten | Vom 11. Januar 2023    | 10. Februar 2023 |

| Bundesland         | Verordnung                                                                                                                                                                                                     | Regelungsgegenstand                                                                                                                                                                                                                                                            | Fassung                                                  | Außerkrafttreten               |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Sachsen            | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) | Testnachweispflicht und Ausnahmen<br>Maskenpflicht und Ausnahmen<br>Testpflicht und Ausnahmen<br>Ordnungswidrigkeiten                                                                                                                                                          | Vom 29. September 2022, zuletzt geändert 16. Januar 2023 | 7. April 2023                  |
| Sachsen-Anhalt     | Keine Landesregelung, Verweis auf Infektionsschutzgesetz des Bundes                                                                                                                                            | Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs<br>Masken- und Testnachweispflicht in Krankenhäusern und Rehabilitations-einrichtungen oder anderen voll- oder teilstationären Einrichtungen sowie in ambulanten medizinischen Einrichtungen und Praxen | Aufgehoben am 7. Dezember 2022                           | Aufgehoben am 7. Dezember 2022 |
| Schleswig-Holstein | Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)                                                    | Testpflicht und Ausnahmen<br>Krankenhäuser<br>Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden<br>Ordnungswidrigkeiten                                                                                                                                                        | Vom 20. Dezember 2022                                    | 7. April 2023                  |

| Bundesland | Verordnung                                                                                                                                                                                                 | Regelungsgegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Fassung               | Außerkrafttreten |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------|
| Thüringen  | Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) | Begriffsbestimmungen<br>Arbeitsschutz<br>Ausnahmen zur Vorlage eines negativen Testergebnisses<br>Qualifizierte Gesichtsmaske<br>Ausnahmen von Testpflichten<br>Absonderung und Pflichten der Absonderungspflichtigen<br>Unterbrechung und Ende der Absonderungspflicht<br>Aufgaben der zuständigen Behörden<br>Untersagung und Beschränkung von Besuchsrechten in vollstationären Einrichtungen<br>Ordnungswidrigkeiten | Vom 23. Dezember 2022 | 3. Februar 2023  |

### 1.3 Allgemeine Empfehlungen

Der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW) und der Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V. (VDSI) haben konsentierende Hinweise für die Pandemieplanung herausgegeben, die durch eine Checkliste des VDBW (2020) ergänzt wurden. Mithilfe dieser Checkliste lassen sich der Grad der Prävention und des Risikomanagements im Falle einer epidemischen Lage in insgesamt 26 unterschiedlichen Einzelfragen prüfen. Dabei wird abgefragt, ob Präventionsmaßnahmen erfolgt sind, sich im Prozess befinden oder noch nicht begonnen wurden. Die Fragen lassen sich in folgende sechs Bereiche zusammenfassen:

- Planung zu dem Einfluss einer Pandemie auf die Organisation
- Planung für die Auswirkungen einer Pandemie auf Mitarbeitende und Kund:innen
- Durchführungsrichtlinien für den Fall einer Pandemie
- Ressourcen, um Mitarbeitende und Kund:innen während einer Pandemie zu schützen
- Kommunikation mit und Unterrichtung von Mitarbeitenden
- Koordination mit externen Organisationen und Unterstützung durch kommunale Strukturen

Die Hinweise für die Pandemieplanung (DGUV, 2021) umfassen zehn grundlegende Regeln für die Prävention:

- Grundlage: Was ist eine Pandemie und warum ist Pandemieplanung wichtig?
- Verantwortungskette: Zuständigkeiten und Ansprechpartner:innen im Betrieb festlegen
- Kommunikation: Beschäftigte informieren
- Mitwirkung: Ansprechpartner:innen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beteiligen
- Impfung: Impfungen schützen
- Hygieneregeln: Hygienisches Verhalten am Arbeitsplatz